

Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung in Nordrhein-Westfalen – Fragen und Antworten –

(Stand: August 2020)

I. Gesetzliche Grundlagen

a. Welche gesetzlichen Vorgaben gelten im Bereich Sprachbildung, Sprachförderung und Beobachtung der sprachlichen Entwicklung im neuen Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (3. Dezember 2019)?

§ 18 Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 19 Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

b. Wie wird die sprachliche Entwicklung bei Kindern festgestellt, die keine Kindertageseinrichtung besuchen?

Das Schulamt gleicht auf Basis der Einwohnermeldeamtsdaten mit den i.d.R. von den Trägern der Einrichtungen nach § 30 Absatz 4 KiBiz erhobenen und übermittelten Daten ab und ermittelt so die Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.

Das Schulamt stellt gem. § 36 Abs. 2 Schulgesetz bei allen Kindern zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung des Kindes altersgemäß ist, sofern das Kind nicht eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, in der die sprachliche Entwicklung gem. § 19 KiBiz erfolgt.

Die Sprachstandfeststellung erfolgt in diesem Fall mit einem punktuellen Verfahren und nicht mit einem alltagsintegrierten Beobachtungsverfahren.

Gemäß § 45 Absatz 3 KiBiz hat das Jugendamt sicherzustellen, dass mit den Zuschüssen für plusKITAs auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

c. Was ist mit Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, deren Eltern der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation nicht zustimmen?

Die Daten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und deren Eltern der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation nicht zustimmen, werden gemäß § 30 Absatz 4 Nr. 7 KiBiz an das Schulamt übermittelt. Die Sprachstandsfeststellung der Kinder erfolgt mit dem Verfahren nach Delfin 4. Die Testung findet nicht in der Kita sondern einer Grundschule statt. Sie wird in Verantwortung des Schulamtes durchgeführt. Eltern der betroffenen Kinder erhalten dazu eine entsprechende Einladung und können ihr Kind zum Test begleiten.

Wird in dem Verfahren ein Sprachförderbedarf festgestellt, erfolgt die Förderung gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 4 sowie § 45 Absatz 3 KiBiz durch die Kindertageseinrichtung.

d. Wer spricht die Verpflichtung aus, dass die Kita-Kinder dem Schulamt gemeldet werden?

Die Verpflichtung ergibt sich aus § 30 Absatz 4 KiBiz: Der Träger erhebt die Daten über die Kinder, bei denen die Sprachstandsbeobachtung und -dokumentation mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung erfolgt, und übermittelt sie an das zuständige Schulamt.

e. Wie soll die Anforderung erfüllt werden, die Erstsprache bei Kindern mit Migrationshintergrund zu fördern?

In § 19 Abs. 4 KiBiz heißt es: „Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.“

Während das Konzept einer bilingualen Kita mit Native Speakern tatsächlich den Erwerb der Erstsprache umfassend fördert und das Personal dazu bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, sind ansonsten die bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. So kann z. B. der interkulturelle Ansatz auch niedrighschwelliger angesetzt werden, in dem die Familiensprache in der Kita wertgeschätzt und einbezogen wird (bei der Begrüßung, beim Singen, bei Projekten, etc.). In diesem Kontext können auch bei Bilderbuchbetrachtungen und Vorlesen Personen bzw. Familienangehörige mit anderen Erstsprachen einbezogen werden; die Möglichkeiten zur Förderung der Familiensprache sind vielfältig. Die Regelung des § 19 KiBiz hebt im Übrigen nicht das Fachkräfteprinzip und die Vorgaben der Personalverordnung auf.

II. Fachliche Grundlagen

a. Wo finden sich vertiefende Ausführungen zur Sprachbildung und Beobachtung in Nordrhein-Westfalen sowie Hinweise zur Umsetzung und Ausgestaltung?

Das Land hat in einem gemeinsamen Prozess mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, den Landesjugendämtern und der Wissenschaft die fachlichen Grundlagen „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. Eine an Qualitätskriterien orientierte Sprachbildung, der Einsatz von geeigneten Beobachtungsverfahren sowie gute Qualifizierungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte und Teams der Einrichtungen sollen zukünftig die Praxis unterstützen.

Wenn Sie die Broschüre einsehen wollen, klicken Sie bitte [hier](#). (Bitte beachten Sie, die Broschüre befindet sich durch die neue Gesetzesgrundlage im Aktualisierungsprozess).

Die fachlichen Grundlagen sind abgestimmt mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie mit den Tagespflege-, Eltern- und Erzieher-/ Erzieherinnenverbänden und den Gewerkschaften.

b. Werden für die pädagogische Konzeption der Einrichtung Qualitätskriterien formuliert?

Nach §19 Absatz 3 KiBiz muss die pädagogische Konzeption nach § 17 Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

Im Rahmen der Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung wurden Qualitätskriterien für die pädagogische Konzeption benannt. Die Qualitätskriterien sind aufgeführt in der Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ auf Seite 11 ff.

Wenn Sie die Broschüre einsehen wollen, klicken Sie bitte [hier](#). (Bitte beachten Sie, die Broschüre befindet sich durch die neue Gesetzesgrundlage im Aktualisierungsprozess).

III. Beobachtungsverfahren

Welche Beobachtungsverfahren werden empfohlen?

Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren zur Sprachentwicklung

Verfahren für Kinder unter 3 Jahren:

liseb 1 und 2: „Literacy- und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern)“

oder

BaSiK: Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen

oder

DJI-Beobachtungsleit-faden: DJI- Die Sprache der Jüngsten entdecken & begleiten

Verfahren für Kinder von 3 bis 6 Jahren:

sismik: Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen und

seldak: Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern

oder

BaSiK: Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen